

Leseprobe aus:

Günter F. Hessenauer

Erwischt!



Mehr Informationen zum Buch finden Sie auf rowohlt.de.

«Wir sollten mal wieder gemeinsam ein Seminar besuchen», sagte mein Freund zu mir. «Seminar» ist eine Tarnbezeichnung, die wir beide gerne benutzen, wenn unsere Ehefrauen zuhören. Gemeint ist ein Männerausflug, inklusive deftiger Brotzeit.

«Geht leider nicht!», erwiderte ich. «Ich schreib gerade was. Und da steh ich terminlich unter Druck.»

«Aha, du arbeitest an einem Buch? Ich hab's doch geahnt! Was ist denn das Thema?»

«Es geht um das Spicken in der Schule und um die verschiedenen Arten von Spickzetteln, die dabei zum Einsatz kommen.»

Mein Freund schüttelte unwillig den Kopf: «Wie kommt man denn auf die seltsame Idee, ein Buch über Spickzettel zu schreiben?»

«Eigentlich haben mich die Leute vom Verlag draufgebracht. Und außerdem: Die Zeit ist einfach reif für dieses Buch!», entgegnete ich in der Hoffnung, mit diesen Worten die Diskussion beenden zu können. Mein Freund setzte aber die Befragung fort: «Und wer soll das bitte lesen?»

«Nur ausgewiesene Experten! Es ist ja ein Sachbuch.»

Eigenartigerweise schien diese Antwort meinen Gesprächspartner zu beruhigen.

Ja, dieses Buch wendet sich ausschließlich an wirkliche Fachleute – also an jüngere Menschen, die gerade Schüler oder Schülerinnen sind. Und an Menschen jeglichen Alters, die irgendwann einmal eine Schulbank gedrückt haben.

Günter F. Hessenauer

Kommentarlos lässt der Mathelehrer den Geschichts-Spickzettel in seiner Jackentasche verschwinden. Natürlich weiß Susi, dass dieser Spickzettel laut Schulordnung ein nicht zugelassenes Hilfsmittel ist. Ihre Sorge, dass die entsprechende Arbeit mit der Note 6 bewertet würde, ist berechtigt, denn auch die Bereithaltung nicht ausdrücklich zugelassener Hilfsmittel gilt gemäß Schulordnung schon als Täuschungsversuch. Der Mathelehrer aber denkt: Der Zettel betrifft nicht mein Unterrichtsfach. Außerdem ist das Anfertigen von Spickzetteln nicht verboten. Und ob die Geschichtsarbeit schon geschrieben worden ist oder noch bevorsteht, das weiß ich nicht. Ich will es auch gar nicht wissen.

Susi ist sehr erleichtert darüber, dass die Sache mit dem Geschichts-Spickzettel auch in der Folgezeit nicht mehr erwähnt wird und somit kein unangenehmes Nachspiel hat.

Einen Spickzettel verwendet man, um zu spicken. Was in der deutschen Standardsprache als spicken, in einzelnen Regionalsprachen auch als schummeln oder pfuschen bezeichnet wird, heißt im Amtsdeutsch «täuschen». Etymologische Nachschlagewerke klären darüber auf, dass «spicken» bereits seit dem 15. Jahrhundert bedeutet, mageres Fleisch mit Speck zu durchflechten, und damit mit dem Begriff «Speck» verwandt ist. Hier von kann zu Beginn des 18. Jahrhunderts das Schülerwort «spicken» ausgegangen sein – schließlich wird ja beim Spicken das eigene magere Wissen mit dem Speck des heimlich abguckten Fremdwissens gespickt und damit aufgewertet. Spicken könnte aber auch eine Intensivbildung zum Zeitwort «spähen» sein. Sogar das lateinische «specere» (sehen) könnte bei der Herkunft des Wortes eine Rolle spielen. Historisch gesehen ging es also beim Spicken zunächst um (aus)spähen, sehen, heimlich ab-

gucken, nachschauen. Erst im 19. Jahrhundert scheint es dann die selbst hergestellten Nachschau-Hilfen gegeben zu haben, die dann – vom Verb «spicken» abgeleitet – die Namen Spicker und Spickzettel erhielten.

Zu allen Zeiten sahen sich die Schulverantwortlichen mit der Frage konfrontiert, wie mit Schülerinnen und Schülern umgegangen wird, die bei Prüfungen ihren eigenen mageren Kenntnissen nicht durch vermehrten Fleiß vor der Leistungsfeststellung, sondern durch Spicken auf die Sprünge helfen wollen.

In den deutschen Bundesländern gibt es derzeit unterschiedliche schulrechtliche Regelungen für die Folgen von Täuschungshandlungen und Täuschungsversuchen. In Brandenburg etwa gilt: Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler zur Erbringung einer Leistung unerlaubter Hilfe, so ist dies eine Täuschung. Wird bei oder nach der Anfertigung einer bewerteten schriftlichen Arbeit oder eines anderen Leistungsnachweises eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch festgestellt, so entscheidet die Lehrkraft je nach Schwere des Falles, unter Berücksichtigung von Alter und Reife der Schülerin oder des Schülers und danach, inwieweit der unter Täuschung erbrachte Teil eindeutig begrenzt werden kann, ob die Leistungsfeststellung fortgesetzt und die Arbeit ganz oder teilweise bewertet, die Wiederholung angeordnet oder die Note ungenügend erteilt wird.

In der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses des hessischen Kultusministeriums ist zu lesen: Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler bei einem Leistungsnachweis nicht ausdrücklich zugelassener Hilfsmittel oder fremder Hilfe oder täuscht sie oder er in anderer Weise über den nachzuweisenden Leistungsstand, so entscheidet die Fachlehrerin oder der Fachlehrer nach pflichtmäßigem Ermessen unter Beachtung des

Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über die zu treffende Maßnahme. Als solche Maßnahme kommt in Betracht:

1. Ermahnung und Androhung einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen;
2. Beendigung des Leistungsnachweises und anteilige Bewertung des bearbeiteten Teils, auf den sich die Täuschungshandlung nicht bezieht;
3. Beendigung des Leistungsnachweises ohne Bewertung, wobei zugleich der Schülerin oder dem Schüler Gelegenheit gegeben wird, den Leistungsnachweis unter gleichen Bedingungen, jedoch mit veränderter Themen- oder Aufgabenstellung aus der gleichen Unterrichtseinheit zu wiederholen;
4. Beendigung des Leistungsnachweises unter Erteilung der Note ungenügend oder null Punkte.

Die Schülerinnen und Schüler in Baden-Württemberg müssen sich auf Folgendes einstellen: Begeht ein Schüler bei einer schriftlichen Arbeit eine Täuschungshandlung oder einen Täuschungsversuch, entscheidet der Fachlehrer, ob die Arbeit wie üblich zur Leistungsbewertung herangezogen werden kann. Ist dies nicht möglich, nimmt der Fachlehrer einen Notenabzug vor oder ordnet an, dass der Schüler eine entsprechende Arbeit nochmals anzufertigen hat. In Fällen, in denen eine schwere oder wiederholte Täuschung vorliegt, kann die Arbeit mit der Note ungenügend bewertet werden.

Die Schulordnungen im Freistaat Bayern sind recht eindeutig: Bedient sich der Schüler bei der Anfertigung einer zu benotenden schriftlichen oder praktischen Arbeit unerlaubter Hilfe, so wird die Arbeit abgenommen und mit der Note 6 bewertet. Bei einem Versuch kann ebenso verfahren werden. Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel. Vielfach wird in den Bestimmungen der Länder auch noch ausdrücklich

darauf hingewiesen, dass für mündliche und praktische Leistungsfeststellungen die genannten Bestimmungen entsprechend gelten. Für die Abschlussprüfungen (mittlere Reife, Abitur) gelten eigene Prüfungsordnungen. Diese sehen häufig für die Tatbestände Täuschungsversuch und Täuschungshandlung eigene (meist strengere) Regelungen vor. Auch in allen Bereichen von Studium und beruflicher Bildung kann auf Leistungsnachweise nicht verzichtet werden. Im Gefolge kommt es sicher immer wieder zu Täuschungsversuchen und Täuschungshandlungen, begangen auch von Erwachsenen. Die entsprechenden Studien-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen regeln jeweils die vorgesehenen sanktionierenden Maßnahmen – doch in diesem Buch soll es hauptsächlich um den Bereich Schule gehen.

